

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/4339 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 5. September 1980 **über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen**

A. Problem

Die Voraussetzungen der Eheschließung unterliegen nach Artikel 13 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) für jeden Eheschließenden dem Recht des Staates, dem er angehört. Ausländer bedürfen deshalb zur Eheschließung in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich eines Ehefähigkeitszeugnisses, in dem von einer inneren Behörde des Heimatstaates bescheinigt wird, daß der beabsichtigten Eheschließung keine in den Gesetzen des Heimatstaates begründeten Hindernisse entgegenstehen. Bislang ist die Erteilung von Ehefähigkeitszeugnissen nicht vereinheitlicht und erschwert somit die Anerkennung solcher Zeugnisse.

Das Übereinkommen über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 5. September 1980 schafft die erforderliche Grundlage zur vereinfachten Anerkennung und Vereinheitlichung von Ehefähigkeitszeugnissen. Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung.

B. Lösung

Zustimmung zum Ratifikationsgesetz zu dem Übereinkommen vom 5. September 1980 über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder oder Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 13/4339 – unverändert anzunehmen.

Bonn, den 16. Januar 1997

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann

Vorsitzender

Ronald Pofalla

Berichterstatte

Margot von Renesse

Berichterstatte

Bericht der Abgeordneten Ronald Pofalla und Margot von Renesse

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf zu dem Übereinkommen vom 5. September 1980 über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen – Drucksache 13/4339 – in seiner 101. Sitzung am 25. April 1996 zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß überwiesen. Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 71. Sitzung am 15. Januar 1997 beraten. Er empfiehlt einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

II.

Mit dem Ratifikationsgesetz soll die verfassungsrechtliche Voraussetzung nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation geschaffen werden. Das Übereinkommen vom 5. September 1980 über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen verpflichtet die Vertragsstaaten, Ehefähigkeitszeugnisse nach einem vom Übereinkommen vorgegebenen Muster zu erteilen. Dadurch wird die Erteilung und Anerkennung von Ehefähigkeitszeugnissen vereinheitlicht und vereinfacht. Dem Standesbeamten wird somit die Prüfung der Ehevoraussetzung erleichtert, ohne daß der Schutz der Eheschließenden vor fehlerhaften Eheschließungen vermindert wird.

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, daß das Übereinkommen die Vertragsstaaten lediglich zur Ausstellung, nicht aber zur Anerkennung vertragsgemäßer Ehefähigkeitszeugnisse verpflicht.

tet. Gleichwohl liegt dem Übereinkommen die Erwartung zugrunde, daß jeder Vertragsstaat die von den zuständigen Behörden anderer Vertragsstaaten nach Maßgabe des Übereinkommens erteilten Ehefähigkeitszeugnisse im Regelfall auch anerkennt. Darüber hinaus verpflichtet das Übereinkommen jeden Vertragsstaat, Ehefähigkeitszeugnisse nach der Maßgabe des Übereinkommens auch für Flüchtlinge und Staatenlose auszustellen, wenn sich deren Personalstatut nach dem Recht des Vertragsstaates bestimmt.

Mit Artikel 1 des Ratifikationsgesetzes wird dem Vertrag nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, weil das Übereinkommen das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden regelt.

Artikel 2 ermächtigt das Bundesministerium des Innern zum Erlass einer Rechtsverordnung, die Vorschriften über die in den Formblättern aufzunehmenden Angaben enthält sowie allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Übereinkommens.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Alle Fraktionen begrüßen den vorgelegten Gesetzentwurf als Vermeidung von Verwaltungsaufwand und Behebung von Schwierigkeiten, die sich aus der geltenden Rechtslage ergeben.

Bonn, den 16. Januar 1997

Ronald Pofalla

Berichterstatte

Margot von Renesse

Berichterstatte